

§ 12 Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Arbeit

- a) Individuelles und kollektives Arbeitsrecht
- b) Arbeitsmarkt, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende
- c) Rechtlicher und sozialer Arbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitsmedizin, Heimarbeit, einschließlich gewerbeaufsichtlicher Vollzug
- d) Ladenschluss
- e) Arbeitsgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

2. Soziales

- a) Sozialrecht
- b) Sozialversicherungen, Sozialversicherungsträger und Versicherungsbehörden einschließlich Aufsicht, soweit nicht § 13 Satz 1 Nr. 7 bis 9
- c) Sozialhilferecht, Wohnungslosenhilfe
- d) Blindengeld, soziale Entschädigung
- e) Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Kindertageseinrichtungen
- f) Kriegsgefangene, Heimkehrer, Lastenausgleich
- g) Ehrenamt und Freiwilligendienste, soweit nicht § 3 Nr. 3 oder § 13 Satz 1 Nr. 11
- h) Wohlfahrtspflege, Sozialwirtschaft
- i) Förderung der Insolvenzberatung
- k) Sozialgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

3. Familien- und Seniorenpolitik, Schutz des ungeborenen Lebens, Generationenzusammenhalt und -politik

4. Frauenpolitik, Gleichstellung von Frauen und Männern

5. Vertriebene, Spätaussiedler

6. Teilhabe, Selbsthilfe und Förderung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Schwerbehindertenrecht, Behinderten Breitensport

7. Psychiatrischer Maßregelvollzug einschließlich forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachsorge

8. Unterbringungswesen

9. Gräbergesetz.